

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.01.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/01/0198

Rechtssatz

Nur allgemein formulierten Bedenken - hier: im Hinblick auf die Asyl- und Aufnahmesituation im Mitgliedsstaat, die Bewertung der Intensität des Privat- und Familienlebens und den Kriterienkatalog der Dublin III-VO - ohne konkret auf den vorliegenden Fall abzustellen, können die Zulässigkeit der Revisionen nicht begründen (vgl. idS den B vom 7. September 2016, Ra 2016/19/0047).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/01/0200

Ra 2016/01/0199